

10.11.89

In - Fz

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und  
sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften  
(BeamtVGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am  
9. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des  
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache  
11/5537 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamten-  
versorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und  
versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)  
- Drucksachen 11/5136, 11/5372 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 01.12.89**

**Initiativgesetz des Bundestages;**

**erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 469/89**

# Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II werden die Worte „§ 14 b Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in sonstigen Fällen“ gestrichen.
- b) In Abschnitt III werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen“ gestrichen.
- c) In Abschnitt VII wird vor § 54 eingefügt:

#### „§ 53a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen  
mit außerhalb des öffentlichen Dienstes  
erzielten Einkommen“

#### d) Abschnitt X wird wie folgt gefaßt:

#### „Abschnitt X

#### Vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger“.

- e) In Abschnitt XIII werden die Worte „§ 85 Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht“ durch die Worte „§ 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte“ ersetzt und vor § 86 eingefügt: „§ 85 a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991“.

#### 2. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden gestrichen.

#### 3. § 12 wird wie folgt geändert:

##### aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung genannten Beamten sowie für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

##### bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:

- 4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

#### 5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 14

#### Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.

(5) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen."

6. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sonstigen Vorschriften“ die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) dienstunfähig im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ist oder

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,“.

cc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 a Abs. 6 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf vor Anwendung des § 14 Abs. 3 siebenzig vom Hundert nicht überschreiten.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

7. § 14 b wird aufgehoben.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 5 und § 14 a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen, der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Text.

10. § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 5 und § 14 a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterhaltsbeiträge nach § 22 gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 als Wittwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

12. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2 und 3)“ gestrichen.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

14. In § 28 Satz 1 werden die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2 und 3)“ gestrichen.

15. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

17. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.

18. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

19. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges nach § 50 Abs. 1 zu belassen.“

20. Nach § 53 wird eingefügt:

„§ 53a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen

und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14 a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4 a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 überschreitet. Ein Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 wird im Rahmen des Absatzes 1 Erwerbseinkommen in Höhe des Versorgungsbezuges angerechnet, jedoch ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(4) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(5) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(7) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.

21. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindern den Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert zugrunde zu legen ist.“

22. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht,“ durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,“ ersetzt.

23. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ und die Zahl „2,85“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

24. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) wird nicht gekürzt.“

25. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

26. § 62 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 a und 22 Satz 2 sowie den §§ 53 bis 56 und § 61 Abs. 2,“.

27. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) Nummer 6 wird gestrichen.

c) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.

28. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärg Geistliche keine Anwendung.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 7 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.“

29. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger“,

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 22 Satz 2, die §§ 33, 34 und 42 Satz 2 sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 14 a finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In

den Fällen des § 141 a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes. Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden. Ist in den Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 53 a treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.“

dd) In Nummer 4 werden nach den Worten „des § 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53 a Abs. 2“ eingefügt.

ee) In Nummer 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt wer-

den können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend."

ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind."

30. Nach § 69 wird eingefügt:

„§ 69 a

Anwendung bisherigen und neuen Rechts  
für am 1. Januar 1992 vorhandene  
Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 22 Satz 2 sowie die §§ 53, 55 Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

2. § 53 a findet Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.

3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend."

31. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

32. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2) beträgt fünfundsechzig vom Hundert."

33. § 84 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."

34. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991  
vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsechzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

| Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht | beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| vor dem 1. Januar 2002                                                                                                 | 0,                                                      |
| nach dem 31. Dezember 2001                                                                                             | 0,6,                                                    |
| nach dem 31. Dezember 2002                                                                                             | 1,2,                                                    |
| nach dem 31. Dezember 2003                                                                                             | 1,8,                                                    |
| nach dem 31. Dezember 2004                                                                                             | 2,4,                                                    |
| nach dem 31. Dezember 2005                                                                                             | 3,0,                                                    |
| nach dem 31. Dezember 2006                                                                                             | 3,6.                                                    |

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und des § 55 Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,
2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 sowie des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind."

35. Nach § 85 wird eingefügt:

„§ 85 a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach den §§ 39 oder 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der nach § 69 a oder nach § 85 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewährt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

36. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bisher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Ist die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden, so richtet sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten

- a) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben,
- b) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, wenn im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bestand.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. §§ 26 bis 28 und § 57 Abs. 4 finden insoweit in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag an einen früheren Ehegatten (Absätze 1 und 2) gilt für die Anwendung des § 25 sowie für die Anwendung des Abschnitts VII als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57.

(4) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zum 31. Dezember 1976 für die Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat."

37. In § 87 Abs. 1 werden die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „am 1. Januar 1977“ ersetzt.

38. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1976“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1976“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2.“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1977“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2“ eingefügt.

39. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „und 26 b“ gestrichen.

bb) Im Abschnitt IV wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen ... 54“.

b) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger ... 94“.

bb) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a bis 6c eingefügt:

„6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist ... 94a.“

6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten ... 94b.

6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991 ... 94c“.

2. In § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 können einem Berufssoldaten Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung der ihm als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übertragenen Aufgaben förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18), insgesamt jedoch höchstens fünfundsechzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Satz 2 ist jedoch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 erst anzuwenden, wenn der sich nach den Sätzen 1 und 4 ergebende Ruhegehaltssatz nach Absatz 2, 3 oder 4 erhöht ist; hierbei ist der Ruhegehaltssatz auf drei Dezimalstellen auszurechnen und die dritte Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,

4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt.

(4) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) erhöht. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beruht.

(5) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Das Ruhegehalt erhöht sich für Zeiten eines Erziehungsurlaubs und andere Zeiten einer Kindererziehung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags.

(7) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.

(8) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen."

7. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) dienstunfähig im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes ist oder

b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,“.

bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 54 Abs. 5 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „eins vom Hundert“ die Worte „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

8. § 26b wird aufgehoben.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die §§ 21, 27 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 sowie die §§ 26a und 26b“ durch die Worte „§ 26 Abs. 8 und § 26a“ ersetzt.

10. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Übergangsgebührrnisse“ die Worte „außer für die Anwendung des § 54“ eingefügt.

11. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen.“

12. Nach § 53 wird folgender Unterabschnitt 9a eingefügt:

„9a.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen  
mit außerhalb des öffentlichen Dienstes  
erzieltem Einkommen

§ 54

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 17 Abs. 2, § 21 Satz 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 bis 4, 7 und 8 sowie des § 26 a unberücksichtigt bleiben; die Regelung des § 26 Abs. 4 bleibt jedoch im Umfang des Betrages unberücksichtigt, der sich ergäbe, wenn der Berufssoldat zu dem für ihn nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden wäre und sein Ruhegehalt auf der Grundlage mindestens der Besoldungsgruppe A 14 berechnet würde. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 überschreiten. Auf Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden; für Berufssoldaten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes sind die nach Halbsatz 1 zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen. Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 2 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(4) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 2 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(6) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.

14. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht,“ durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,“ ersetzt.

15. In § 55b Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ und die Zahl „2,85“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

16. § 55c Abs. 4 wird gestrichen.

17. In § 59 Abs. 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

18. § 60 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 22, 26 a, 43 sowie den §§ 53 bis 55 b und § 59 Abs. 2,“.

19. In § 73 Abs. 6 werden die Worte „§§ 44 und 46 bis 61“ durch die Worte „§§ 44, 46 bis 53 und die §§ 55 bis 61“ ersetzt.

20. § 77 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

21. Nach § 93 werden folgende Unterabschnitte 6 bis 6 c eingefügt:

„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

#### § 94

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.

2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 5 sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55 b, 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b dieses Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4 und § 26 a dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen der §§ 53 und 55 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den

31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 54 treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert. § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung.

3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 26 Abs. 7 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.

4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Haben nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

(3) Für am 1. Januar 1977 vorhandene Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und bis zum 31. Dezember 1976 zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist

§ 94a

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 53, 55a Abs. 4 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
2. § 54 findet mit den Einschränkungen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und des § 73 Abs. 6 Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

6b. Ruhegehaltssatz für am  
31. Dezember 1991 vorhandene  
Berufssoldaten

§ 94b

(1) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar

1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und liegt der Eintritt in den Ruhestand auf Grund der für ihn geltenden Altersgrenzenregelung vor dem 1. Januar 2002, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Berufssoldat vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Liegt dem Ruhegehalt ein Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde, ist der Anwendung des § 54 das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.

(5) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2 und des § 55a Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,

2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 55b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt

zurückgelegt sind, ist § 55b in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2, des § 55a Abs. 2 sowie des § 55b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(7) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

6 c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

#### § 94 c

Ist ein Soldat im Ruhestand nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der nach § 94a oder nach § 94b dem früheren Ruhegehalt zugrundegelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 25 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 3

#### Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zuruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe b das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsendfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe c das Wort „siebenundfünfzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe d das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und in Nummer 4 das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 4

#### Änderung des Bundesministergesetzes

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V Nr. 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert“, die Worte „fünf- undzwanzig vom Hundert“ durch die Worte „zwanzig vom Hundert“ und die Worte „achtzehneindrittel vom Hundert“ durch die Worte „fünfzehneindrittel vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „drei vom Hundert“ durch die Worte „zweieinhalb vom Hundert“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung gilt § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften tritt § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes.

2. Von dem Ruhegehalt nach § 15 Abs. 5 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes, das sich vor Anwendung des § 15 Abs. 5 ergeben würde, mindestens aber ein Betrag in Höhe von fünfzehneindrittel vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages, zu belassen; § 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

3. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.“

3. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21a

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Dies gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung andauert.

2. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Besteht ein Amtsverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fort und hat zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Bundesregierung einschließlich einer Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden, so gilt § 15 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung nach dem 31. Dezember 1991 erneut Mitglied der Bundesregierung, bleibt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Vomhundertsatz gewahrt, wenn der Vomhundertsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vomhundertsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20“ durch die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 und 21a“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „endet“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „bewährt“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze der Beamten auf Lebenszeit ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden kann, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 3 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß dem Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderlich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

4. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Worte „§ 26 Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen der Nummer 3 sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 35 wird im Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünf- und sechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 2 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.

(3) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung den Eintritt in den Ruhestand über das fünf- und sechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünf- und sechzigsten Lebensjahr hinausschieben."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zwei- und sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderlich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

5. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „den Beamten“ die Worte „auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost auch auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen eines Facharztes“ angefügt.

6. In § 77 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 42 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Worte „§ 42 Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.

7. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „22, 24 und 41“ durch die Worte „22 und 24“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 73a eingefügt:

#### „§ 73a

**Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**

Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 9

### Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

## Artikel 11

### Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollen-  
dung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltssatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53 a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden. § 53 a Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Satz 1 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen sind.

(6) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.“

## Artikel 12

### Änderung der Bundesdisziplinarordnung

§ 77 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 964), zuletzt geändert durch . . . , erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54, 56 bis 59 und 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Bei Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 53 a Abs. 2 Satz 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“

## Artikel 13

### Änderung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22, 25 und 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

## Artikel 14

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 3 werden in Nummer 67 das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt: „und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz;“.

## Artikel 15

### Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz bleibt unberücksichtigt.“

## Artikel 16

### Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)

#### § 1

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten oder Richters erhöht sich bei einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind für jeden Monat eines Erziehungsurlaubs nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres während eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses um 6,25 vom Hundert des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht ein anderer Elternteil in dieser Zeit wegen Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fallen. Für die Berechnung des Betrages nach Satz 1 wird die Zeit einer Freistellung nach Satz 2 von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das Kind sechsunddreißig Monate alt wird. Zur Ermittlung des nach Satz 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeitraumes sind etwa anfallende Tage unter Benützung des Nenners dreißig umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Wird während einer Kindererziehungszeit vom Erziehenden ein weiteres Kind erzogen, das bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen gewesen wäre, verlängert sich der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zu berücksichtigende Zeitraum für dieses und jedes weitere Kind um die Zeit, in der mehrere Kinder gleichzeitig erzogen worden sind.

(3) Trifft die nach Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigende Zeit einer Freistellung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zusammen, ist der auf die Zeit nach Absatz 1 Satz 3 entfallende Anteil des Kindererziehungszuschlages nur insoweit zu zahlen, als er den Betrag des Ruhegehaltes übersteigt, der sich aus der auf die Teilzeitbeschäftigung entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt. Dienstunfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht.

(4) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bis 3 darf der Betrag des Ruhegehaltes nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 zugrunde gelegten Zeiten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.

#### § 2

(1) Hat ein Beamter oder Richter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 1 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn

1. die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Erziehungszeit als Beitragszeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bei dem Beamten oder Richter vorgelegen haben und
2. die allgemeine Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt ist und auch nach diesem Zeitpunkt nicht erfüllt wird.

(2) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn die der Berechnung des Kindererziehungszuschlages zugrundeliegenden Erziehungszeiten in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.

(3) Die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 wird auf Antrag vorgenommen.

#### § 3

§ 2 ist für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, nach Maßgabe der Vorschriften über Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Fünften Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

Die Aufwendungen für den Kindererziehungszuschlag trägt der jeweilige Träger der Versorgungslast.

**§ 5**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

**Artikel 17**

**Versorgungsbericht**

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst enthalten sowie Hochrechnungen für die in den nächsten 15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen.

**Artikel 18**

**Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 19**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 20**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Bundesrat**

zu Drucksache **623/89**

16.11.89

In - Fz

## **Berichtigung**

zum

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und  
sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften  
(BeamtVGÄndG)

Deutscher Bundestag  
Der Direktor

Bonn, den 15. November 1989

An den  
Herrn Direktor  
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 10. November 1989 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 174. Sitzung am 9. November 1989 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) - Drucksachen 11/5136, 11/5372, 11/5537 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 53 Abs. 2 Satz 2 die  
Worte "nach § 50 Abs. 1" zu streichen.

*Kiicher*  
(Dr. Bücken)

01.12.89

**Beschluß**

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und  
sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften  
(BeamtVGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.